

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.06.2026

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.6-41/26

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-6.6-1522

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Geltungsdauer

vom: **4. Juli 2026**

bis: **4. Juli 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen
Förderanlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" als einflügeliger, selbstschließend, feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelundenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führungseinrichtungen, Wandrahmen, Schließvorrichtungen, ggf. Antriebseinrichtungen zum Öffnen sowie den Zubehörteilen nach Abschnitt 2.

Der Feuerschutzabschluss muss mit dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie geschlossen werden.

Feuerschutzabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Öffnungen für bahngelundene Förderanlagen (siehe Anlagen 8 bis 14) in Innenwänden verwendet werden.

Der Feuerschutzabschluss darf bei Förderbahnen, die im Bereich des Schieberblatts unterbrochen sind oder beim Schließvorgang unterbrochen werden oder ungetrennt durchlaufen, verwendet werden.

Der Feuerschutzabschluss ist als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände gemäß Abschnitt 3.2 im Inneren von baulichen Anlagen eingebaut werden.

Dabei dürfen die nachstehend angegebenen Maße der zu verschließenden Wandöffnungen (Breite x Höhe) weder unter- noch überschritten werden:

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 2500 mm x 2700 mm.

1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

¹ DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Beim Ansprechen der Feststellanlage muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das ggf. im Schließbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden können.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 15 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

Die Schließrichtung des Schieberblattes ist senkrecht von oben nach unten oder von unten nach oben oder waagrecht in beiden Richtungen. Abschlüsse mit der Schließrichtung von unten nach oben müssen mit einem Ausgleichsgewicht versehen sein.

2.1.2 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ in Verbindung mit DIN 4102-18² bestimmt.³ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.3 Aufbau

– Schieberblatt

Das Schieberblatt muss aus einem inneren Rahmen aus Streifen aus Kalzium-Silikat-Platten⁴ bestehen, der mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)⁵ Mineralfaserplatten⁴ ausgefüllt ist. Der innere Rahmen muss beidseitig mit Kalzium-Silikat-Platten⁴ beplankt und durch einen äußeren Rahmen aus miteinander verschraubten U-förmig abgekanteten Stahlblechprofilen eingefasst sein.

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn muss der untere Rand des Schieberblatts durch Aufdopplung mit Streifen aus Kalzium-Silikat-Platten⁴ auf mindestens 136 mm verbreitert sein.

– Festfeld

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn muss unterhalb der Abdichtungsebene eine feststehende Abschottung, bestehend aus verzinktem abgekanteten Stahlblech und Kalzium-Silikat-Platten⁴, oder ein Gießfeld⁴ vorhanden sein (Anlagen 8 bis 14).

Die Schließkante des Schieberblatts und die feststehende Abschottung bzw. das Gießfeld⁴ müssen dem Profil der Förderbahn angepasst und mindestens mit einer Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes⁴ bekleidet sein (Anlagen 8 bis 14).

– Wandseitige Abdichtung

An den Seiten der Wand, außer an der Einlaufseite, muss zur wandseitigen Abdichtung ein U-Profil angeschraubt sein, das wandseitig mit einer Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes⁴ belegt ist.

Auf der Einlaufseite muss die Abdichtung aus einer Profilstahlkonstruktion bestehen, die mit Kalzium-Silikat-Platten⁴ verkleidet ist.

2	DIN 4102-18:1991-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)
3	Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.	
4	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Führung des Schieberblattes

Für senkrecht nach unten schließende Schieber muss die seitliche Führung aus mehrfach abgekanteten Stahlblechprofilen bestehen, in denen die am Schieber angeschraubten Führungen laufen (Anlage 2).

Waagerecht schließende Schieber müssen an mindestens einer Laufschiene aufgehängt sein, die mittels Stahlwinkeln an die Wand geschraubt ist. Am Einlaufende können zwei Absenkstücke vorhanden sein (Anlagen 5 und 6).

- Schließvorrichtung

Von oben nach unten schließende Feuerschutzabschlüsse müssen durch Eigengewicht geschlossen werden. Feuerschutzabschlüsse, die von unten nach oben schließen, müssen mit einem Schließgewicht geschlossen werden. Waagerecht schließende Feuerschutzabschlüsse müssen mit einem Schließgewicht, einer Federseilrolle oder einem Türschließer nach DIN EN 1154⁶ geschlossen werden.

- Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Förderanlagenabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und 2.1 einzuhalten.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese den entsprechenden Normen oder den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz, zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 346⁷ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1522
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁸
- Herstellungsjahr:⁸

⁶ DIN EN 1154:2003-04

Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

⁷ DIN EN 10346

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁸ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Feuerschutzabschluss befestigt werden.

Die vorgenannten Angaben müssen auch auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses dokumentiert sein.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung⁹ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung); die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau
- Angaben zu zulässigen Zubehörbauteilen für den Feuerschutzabschluss
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind, und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

⁹

Die Einbauanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" zu prüfen.

Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen. Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und der hinterlegten "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort eingebaut werden. Der Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieses Bescheides.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach diesem Bescheid nur von Unternehmen eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen des Bescheids und den Einbau des

Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Feuerschutzabschluss einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend technischen Regeln bzw. Technischen Baubestimmungen zu führen.

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

3.2 Wände

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Der Feuerschutzabschluss ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹¹ und DIN EN 1996-2¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹³ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁵ oder DIN EN 771-2¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁸ in Verbindung mit DIN V 20000-412¹⁹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²⁰ mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 175 mm, oder

10	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
15	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
16	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
17	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
18	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
19	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
20	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²² (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²², und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.), Wanddicke ≥ 140 mm

einzubauen.

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ²³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.6-1522
- Einbau: Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum des Einbaus
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststallanlage zu prüfen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Nutzungssicherheit

Die Freigabe des Schließvorganges darf zum Zwecke des Freifahrens des Schließbereiches des Abschlusses verzögert werden. Der Schließvorgang muss nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig einsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung²⁴ zur Verfügung zu stellen.

²¹ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

²² DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

²³ nach Landesbauordnung

²⁴ Die Wartungsanleitung kann, soweit verfügbar, über einen QR-Code abgerufen werden.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

4.4 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

4.5 Jährliche Prüfung und Wartung

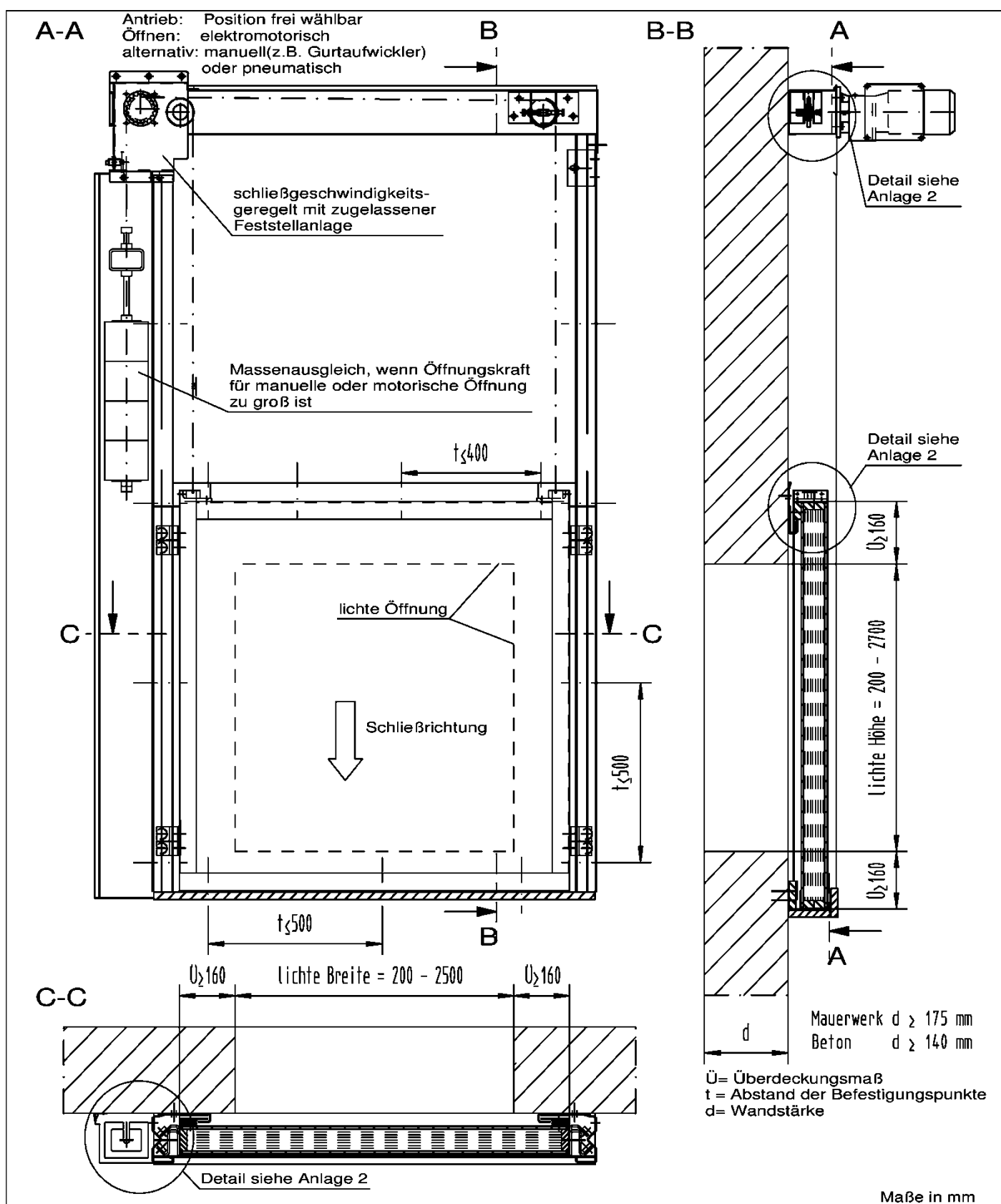
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Jablonowski



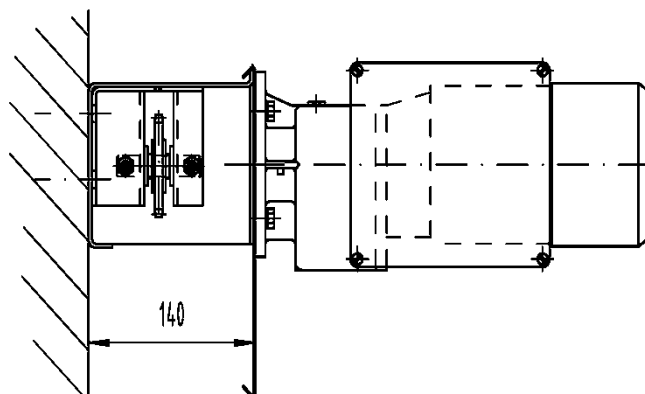
Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
- Ansicht und Schnitte

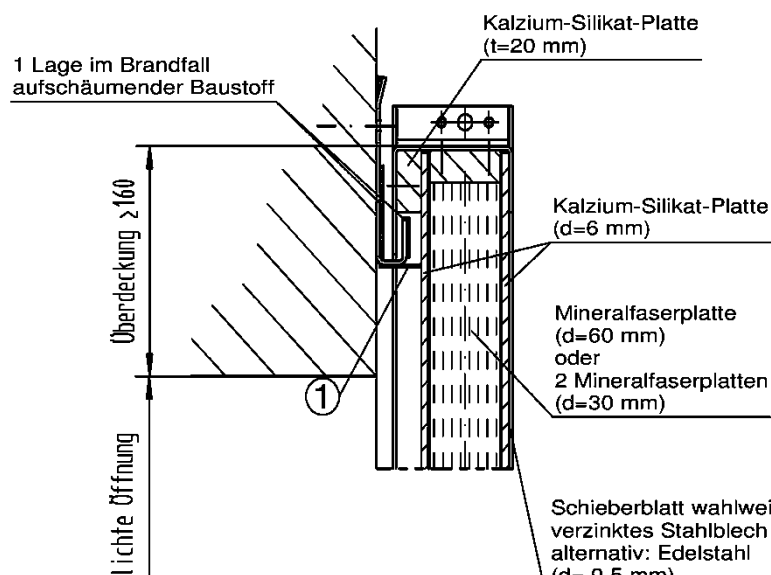
Anlage 1

oberes Wandprofil des Führungsrahmens

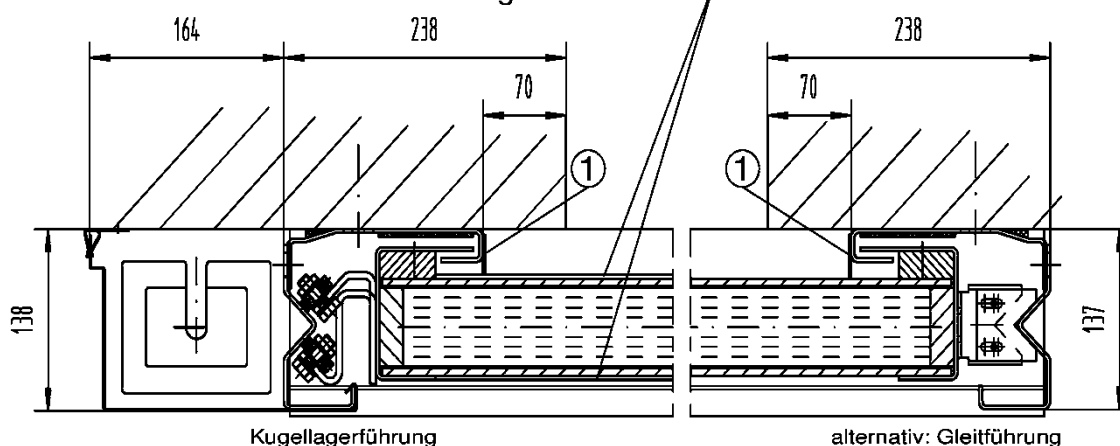
① wahlweise: Rauchdichtung



horizontales Wandprofil des Führungsrahmens



seitliches Wandprofil
des Führungsrahmens



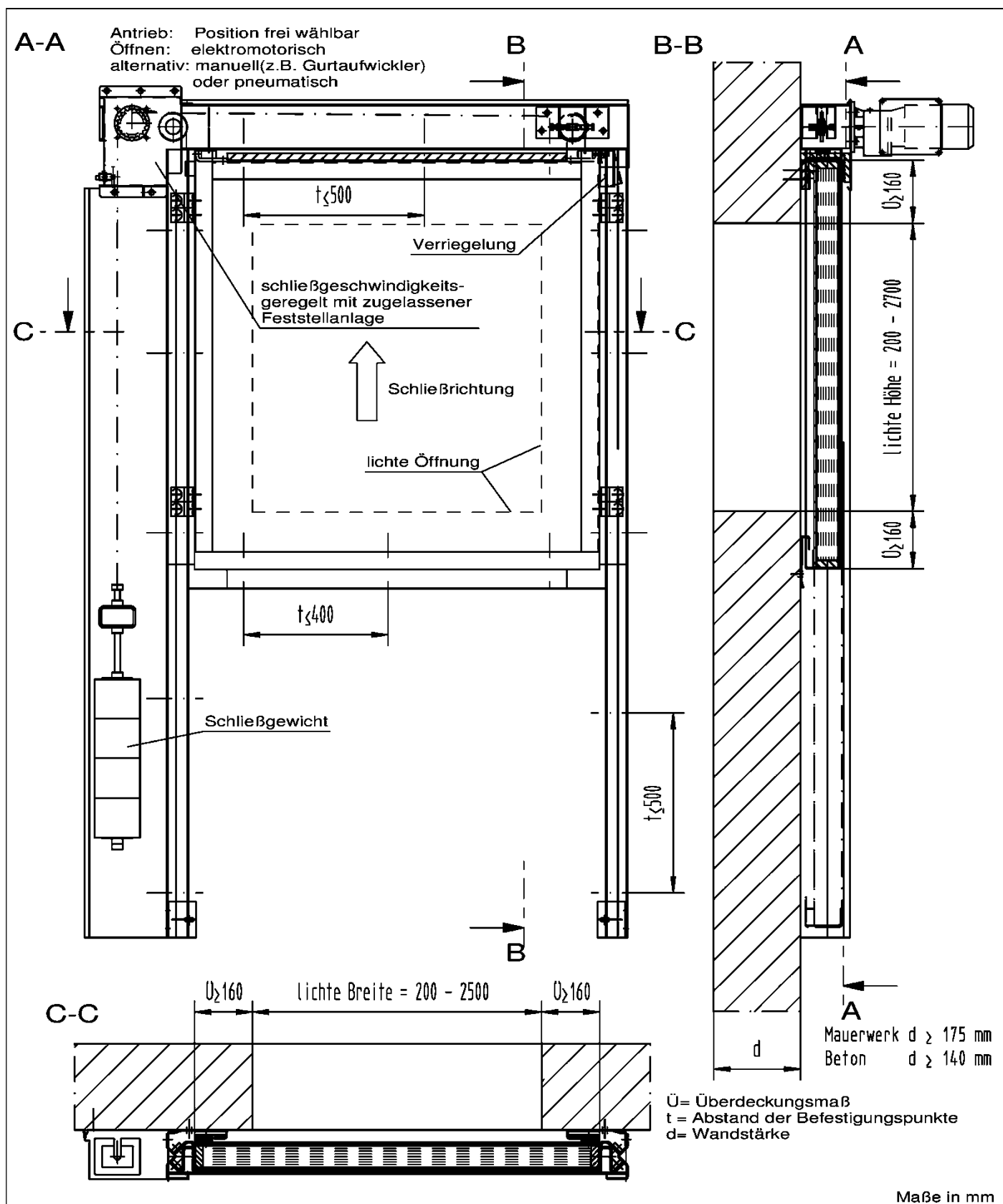
alle Schieber- und Rahmenprofile aus verzinktes Stahlblech
alternativ: Edelstahl

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
- Detail des Führungsrahmens

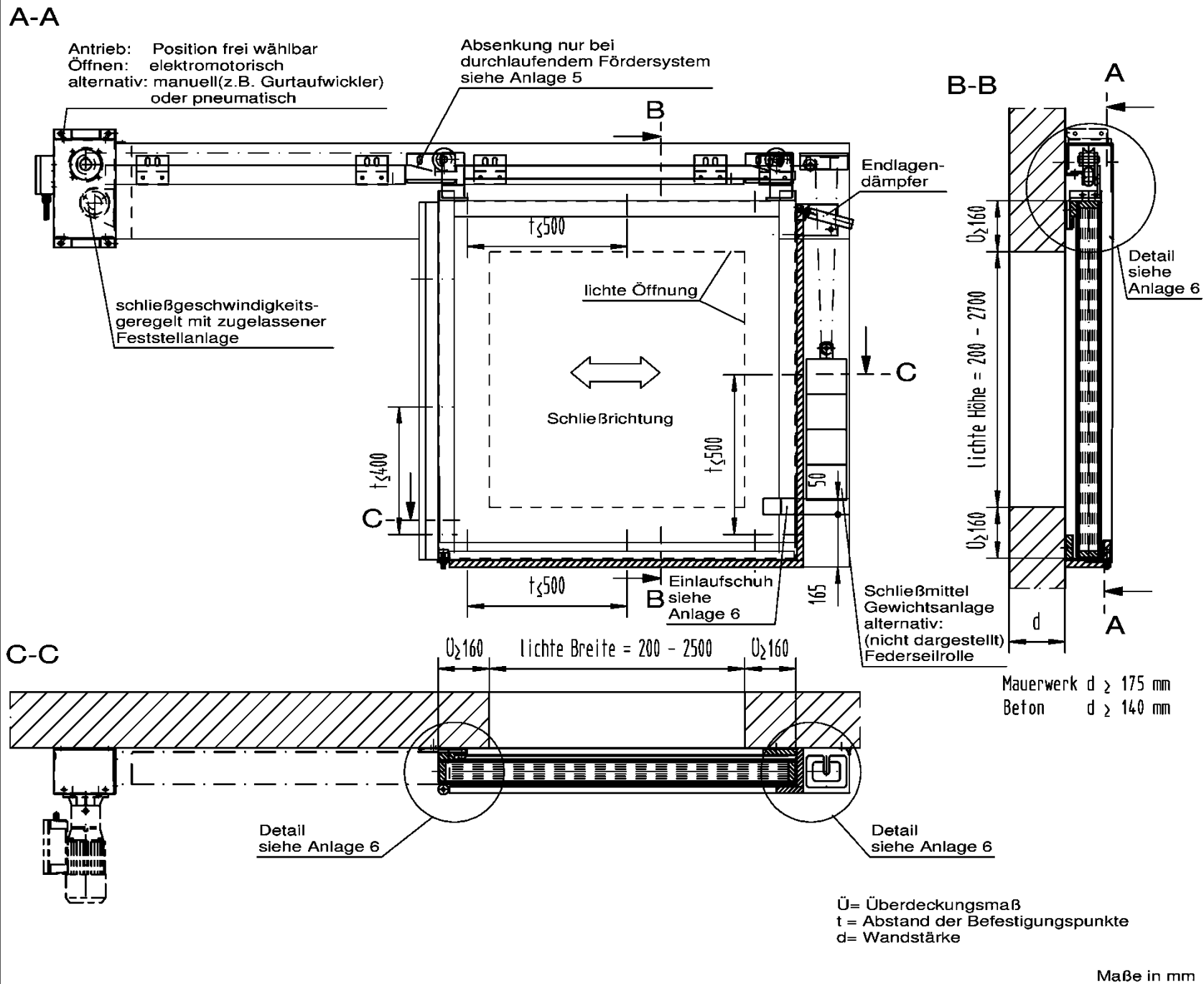
Anlage 2



Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von unten nach oben
- Ansicht und Schnitte

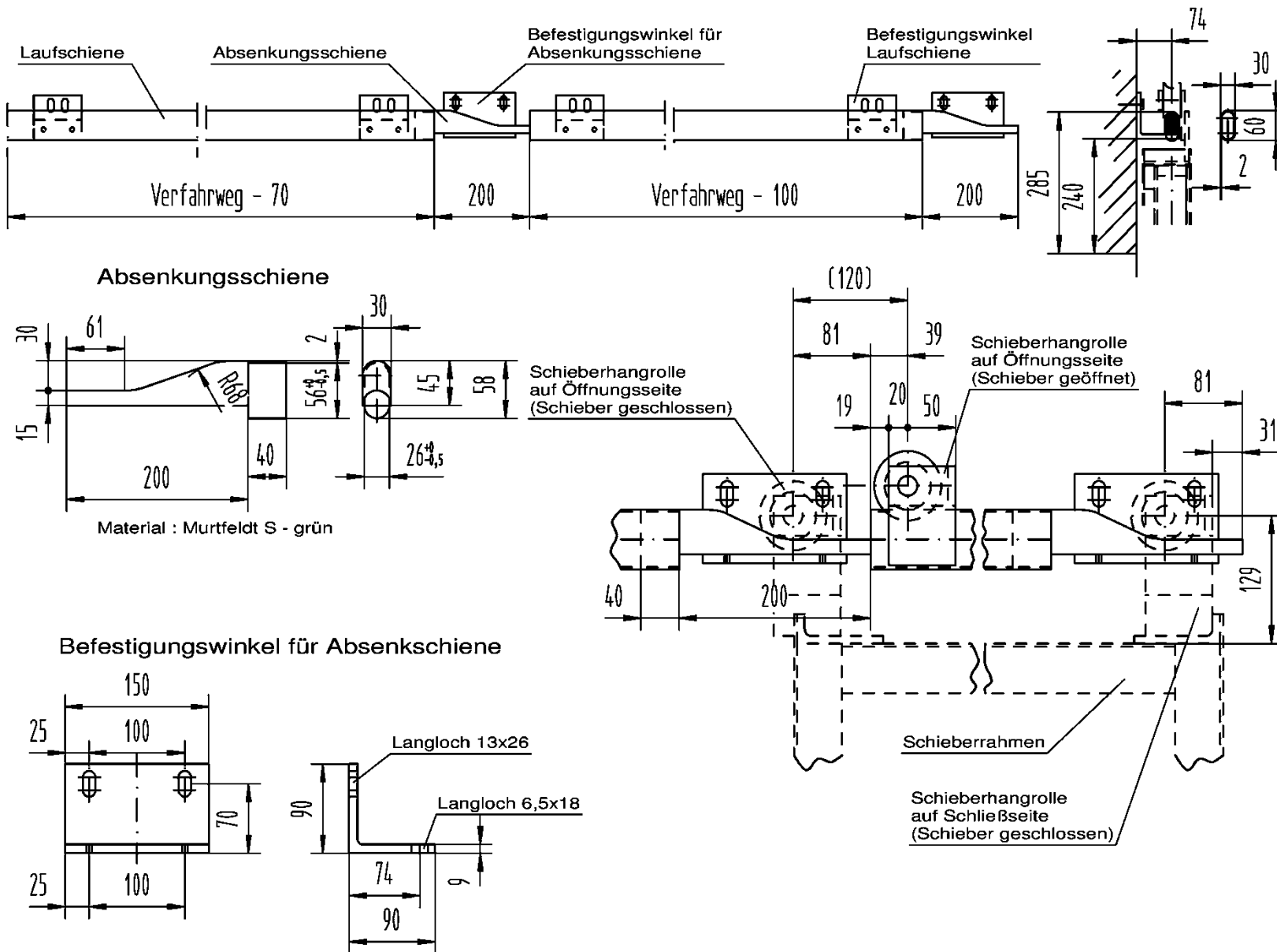
Anlage 3



Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngeländerten Förderanlagen

Schließrichtung waagrecht
- Ansicht und Schnitte

Anlage 4

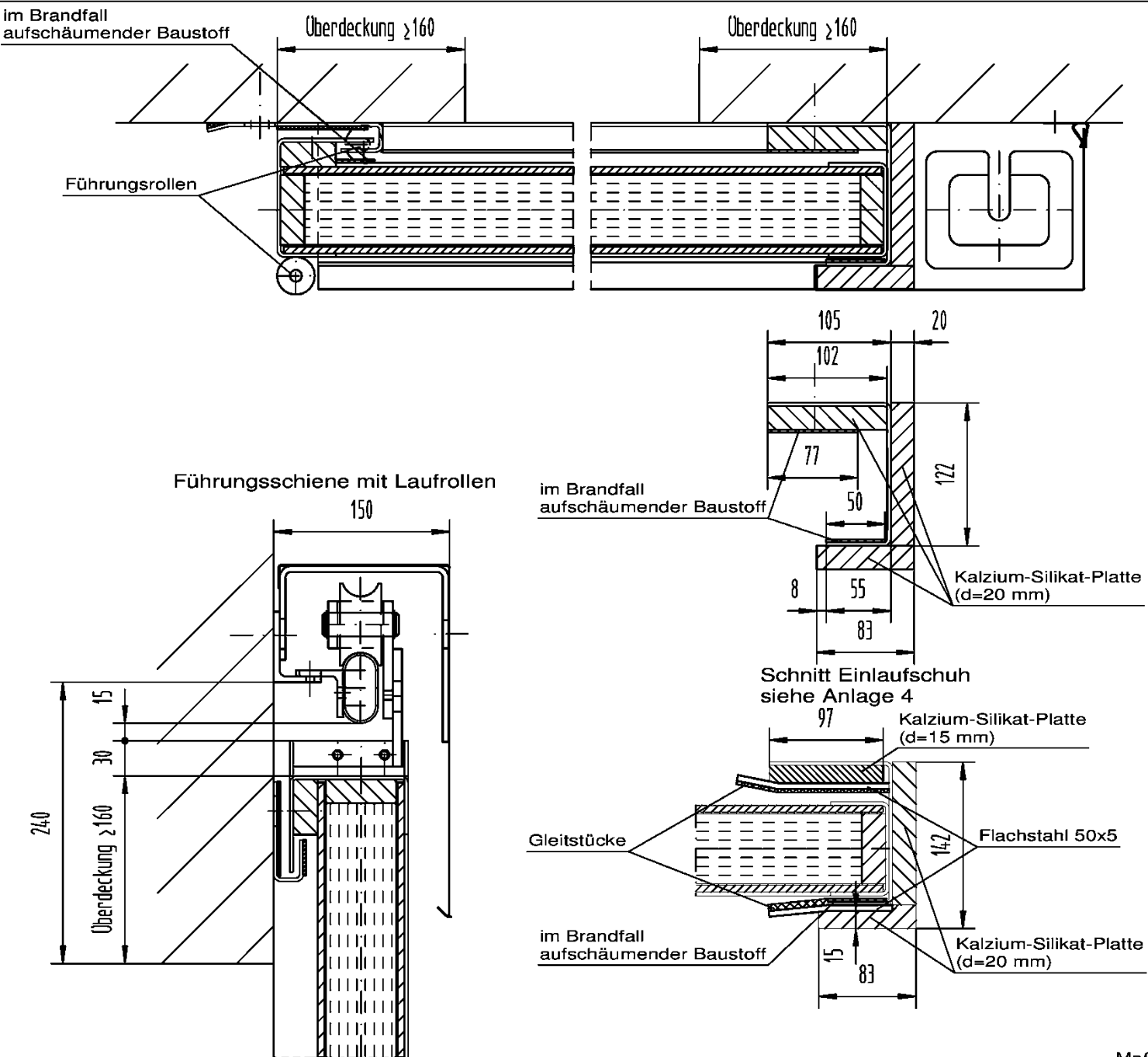


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngelundenen Förderanlagen

Schließrichtung waagrecht
- Laufschiene mit Einzelheiten

Anlage 5

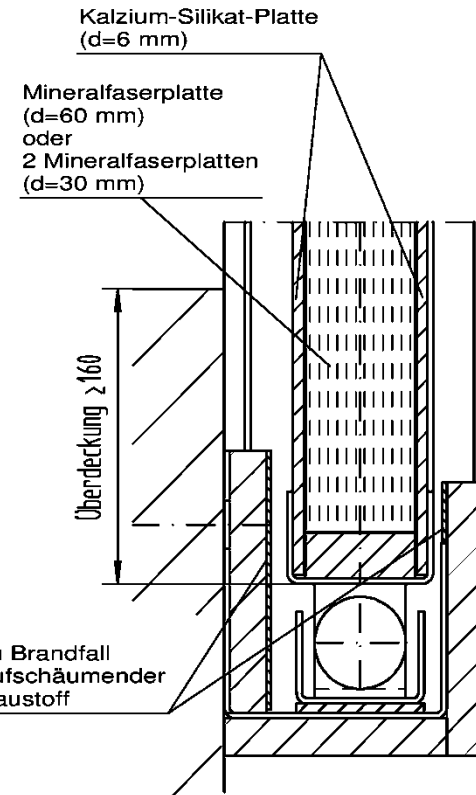


Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngelassenen Förderanlagen

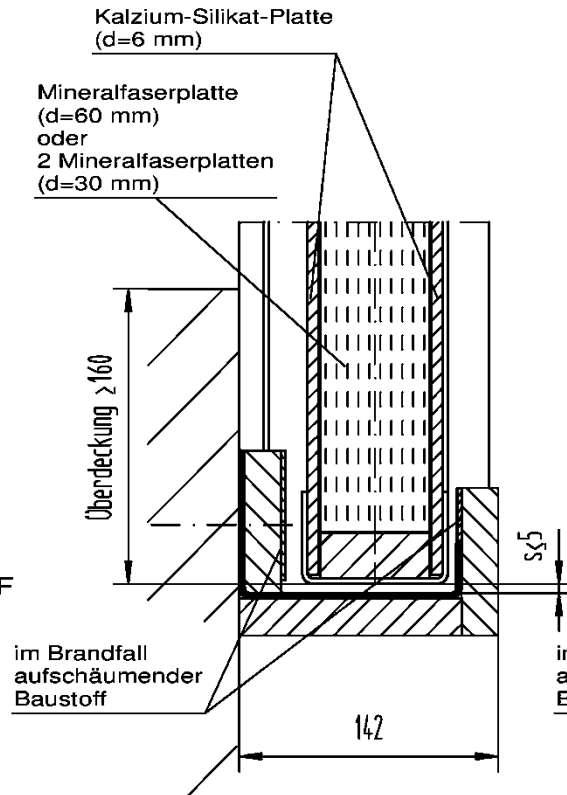
- Details der Aufhängung und des Einlaufs

Anlage 6

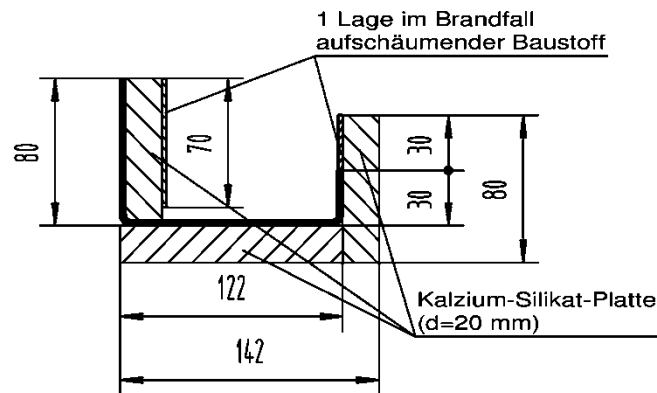
Schließkante mit Tauchrolle



Schließkante mit Abschlussprofil



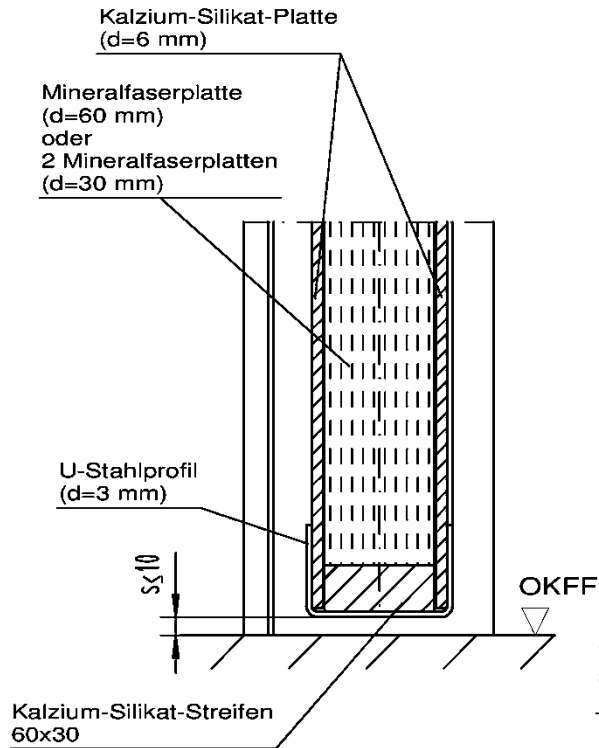
Detail Einlauftasche



s = Spaltmaß

Maße in mm

Schließkante mit Abschlussprofil (Einbau Fußboden)

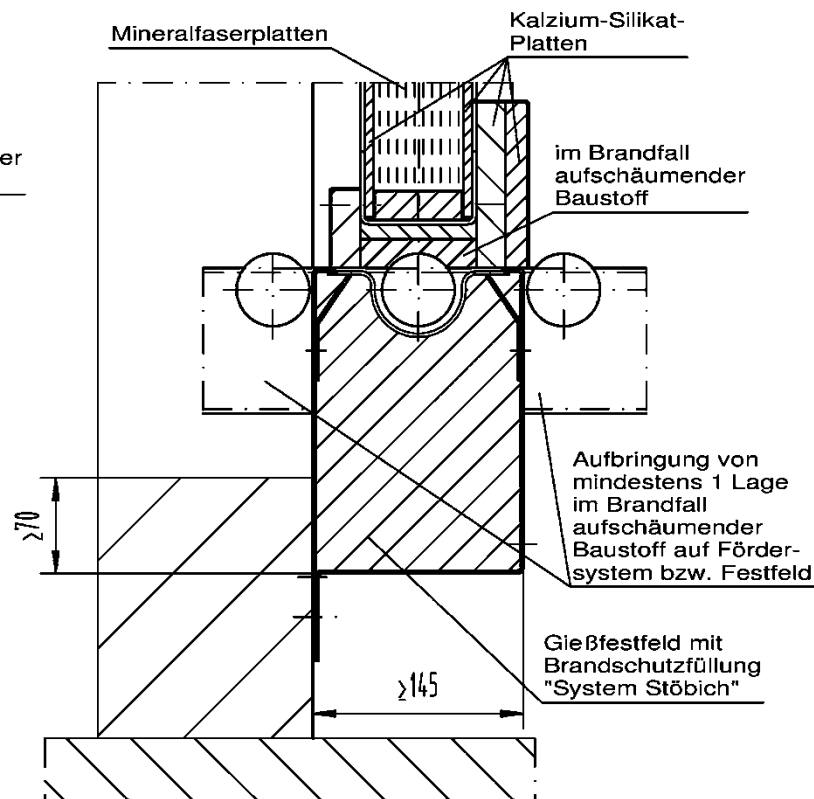


Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
- Variationen der Schließkante

Anlage 7

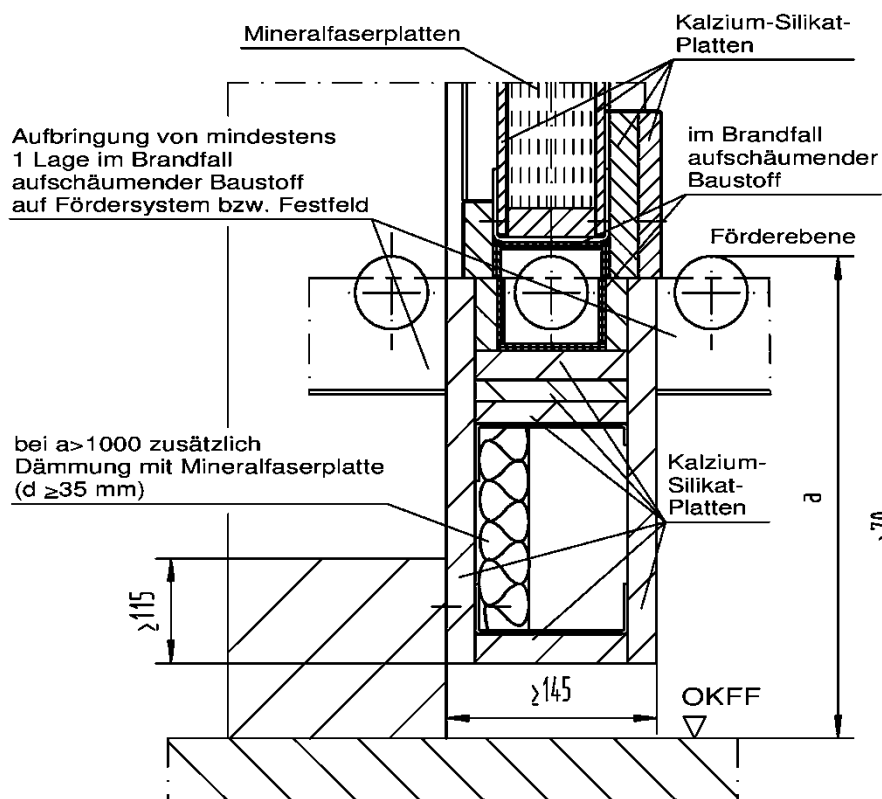
Abschottung mit einem Gießfestfeld



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm

Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten

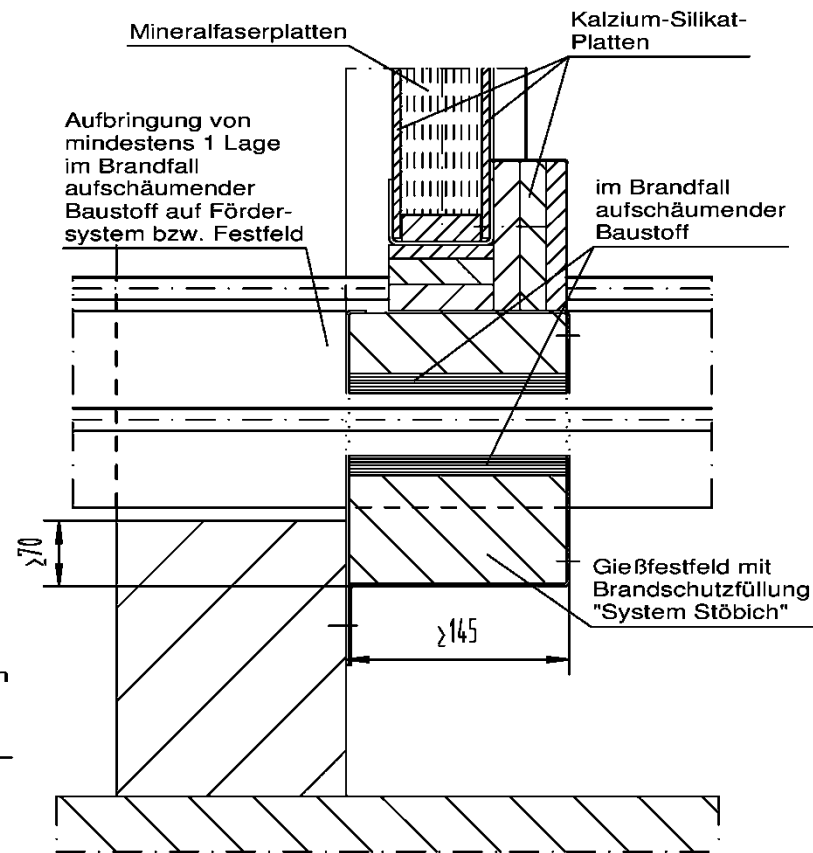


Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante bei durchlaufender Rollenbahn

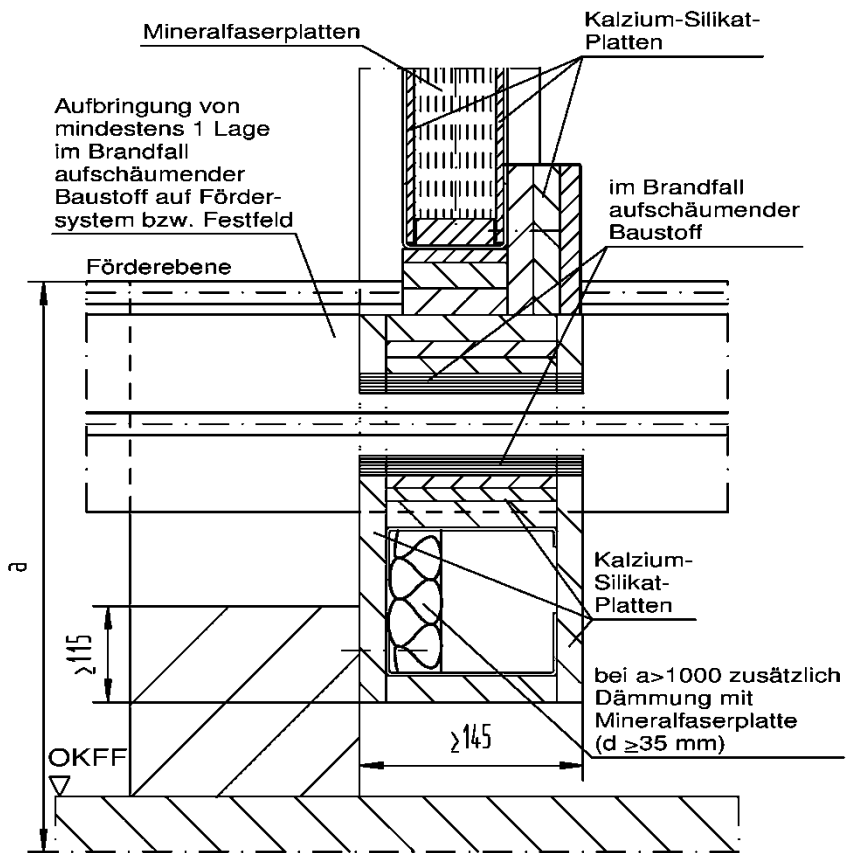
Anlage 8

Abschottung mit einem Gießfestfeld



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten

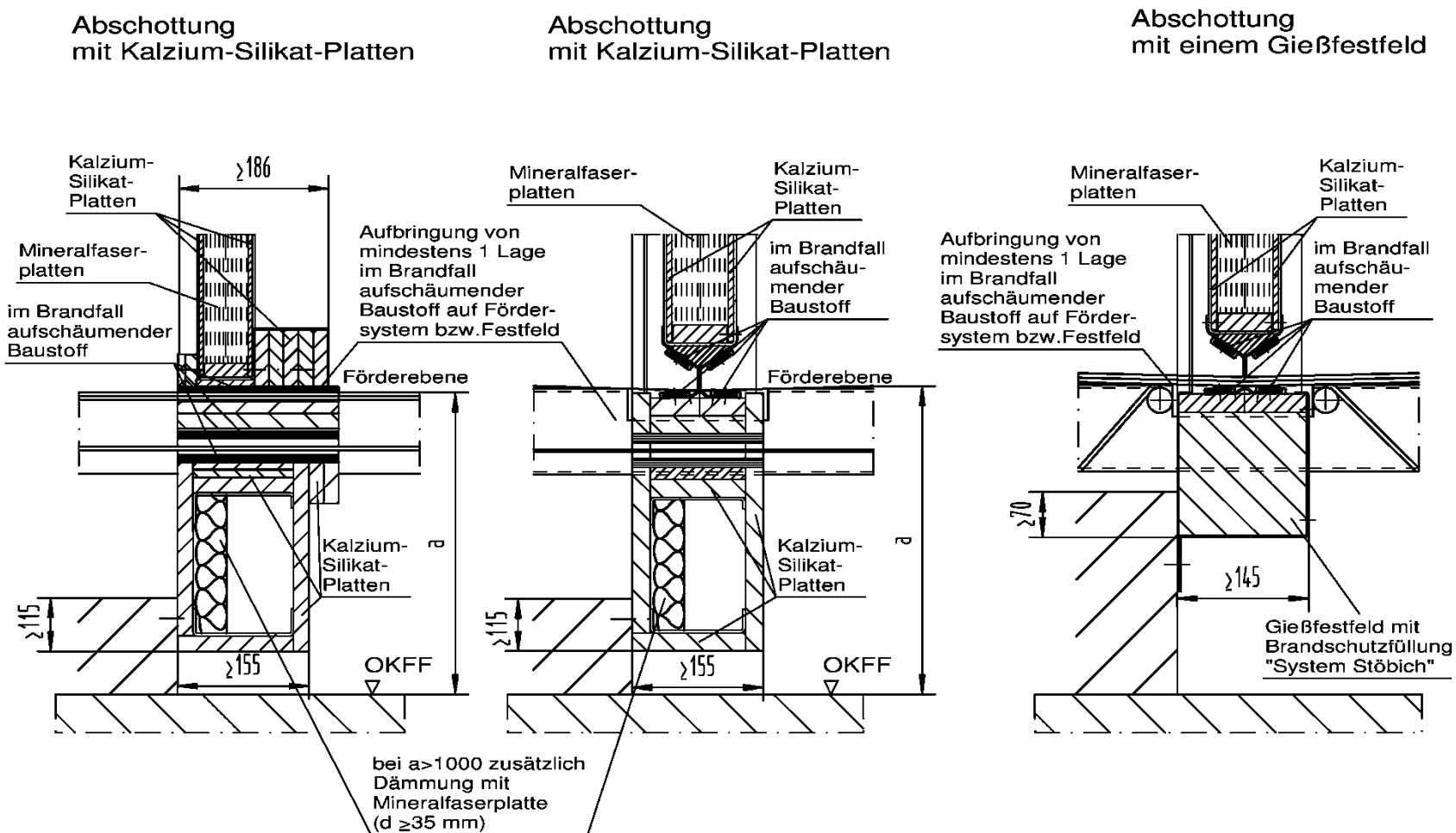


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngeländeten Förderanlagen

Schließkante bei durchlaufendem Tragkettenförderer

Anlage 9



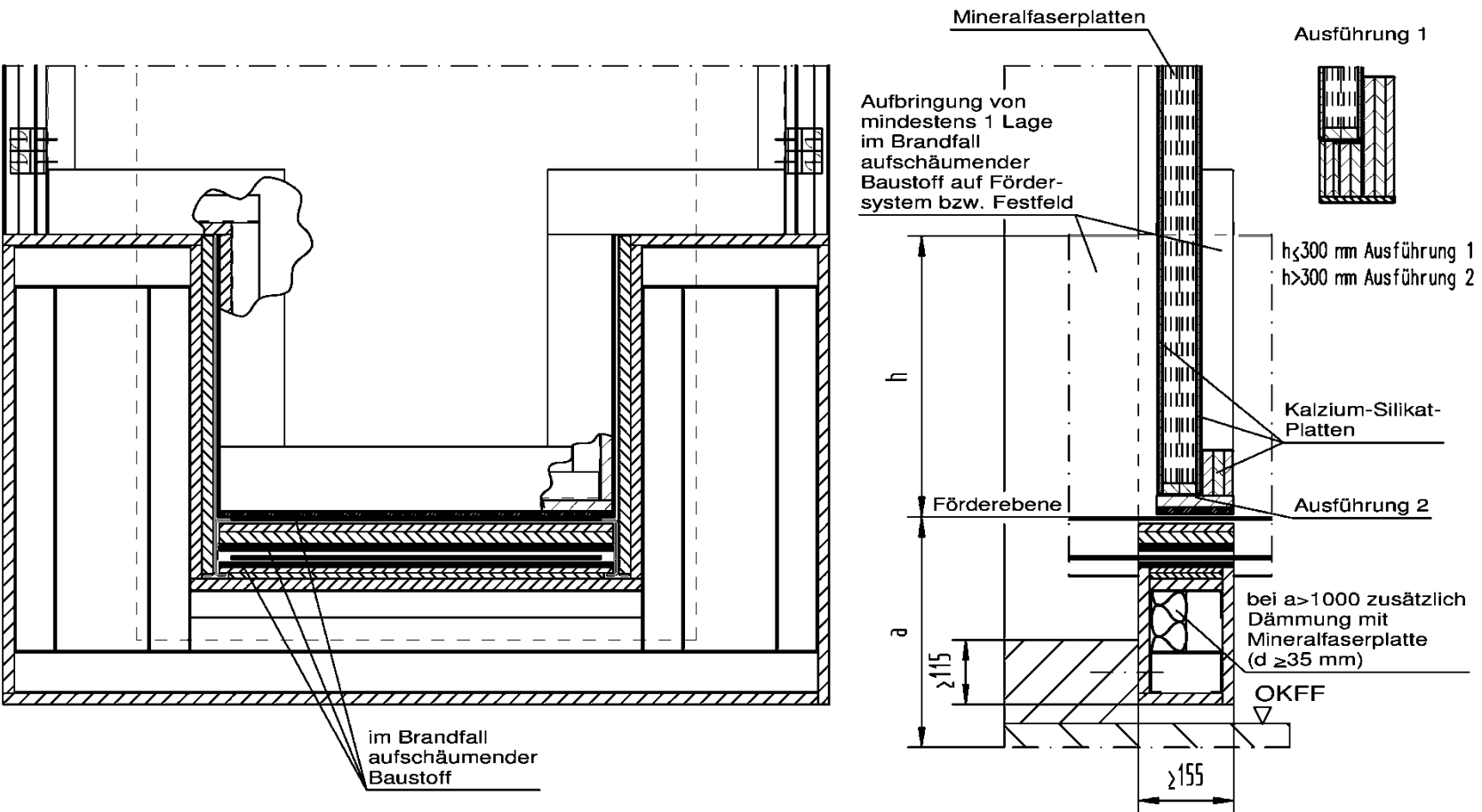
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

Schließkante bei durchlaufendem Gurtförderer

Anlage 10



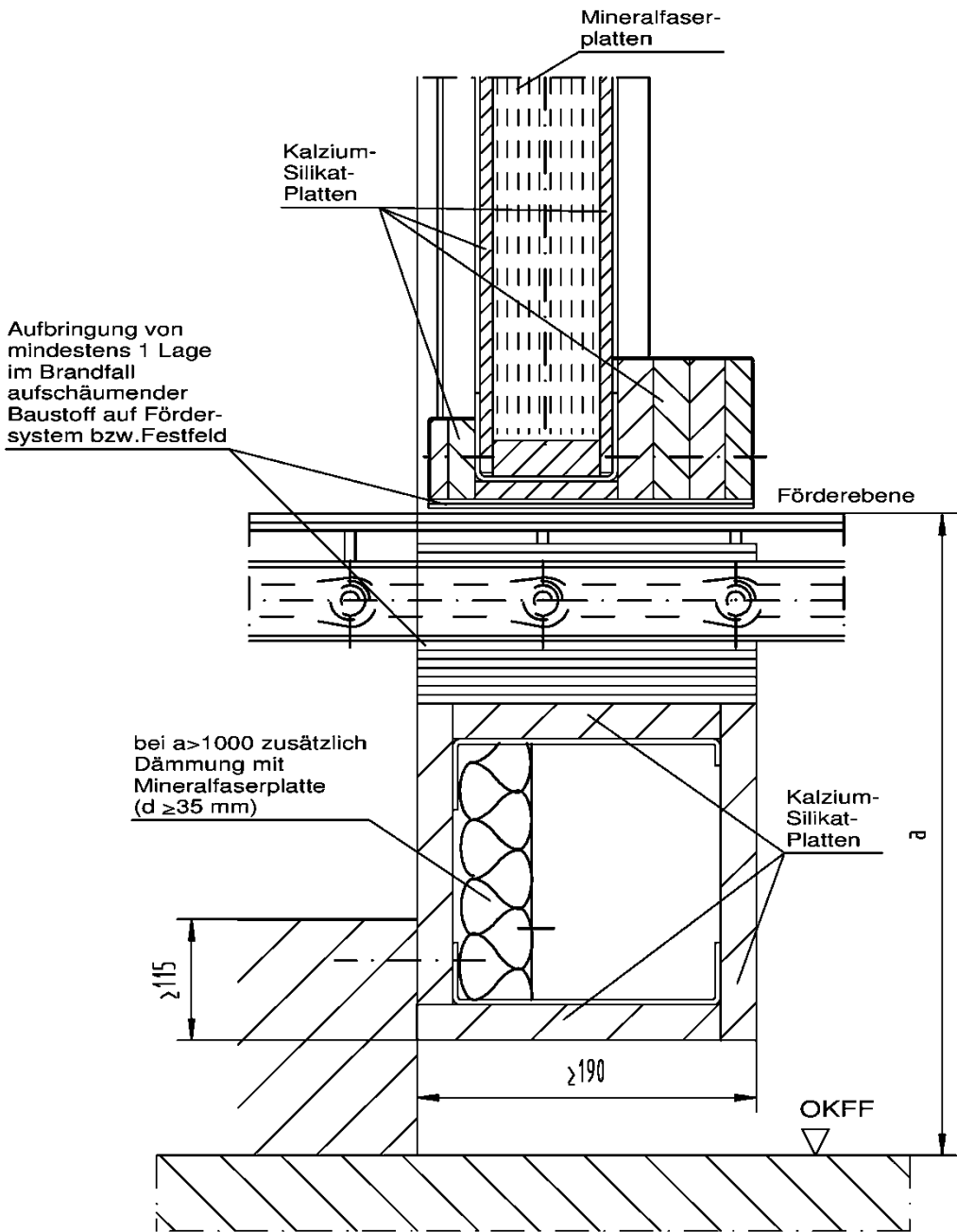
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließkante bei durchlaufendem Gurtförderer mit Seitenwange

Anlage 11

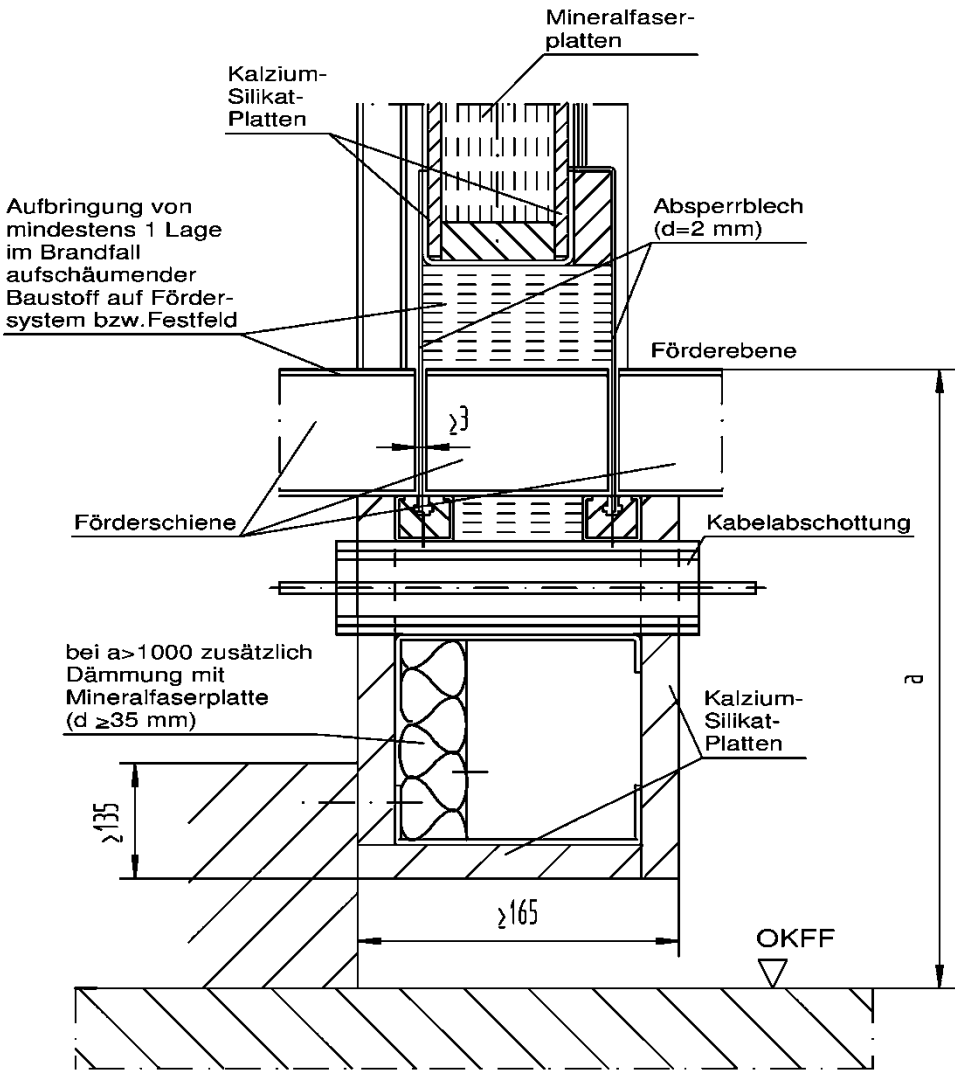


im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen	Anlage 12
Schließkante bei durchlaufender Scharnierkette (Stahl oder Kunststoff)	

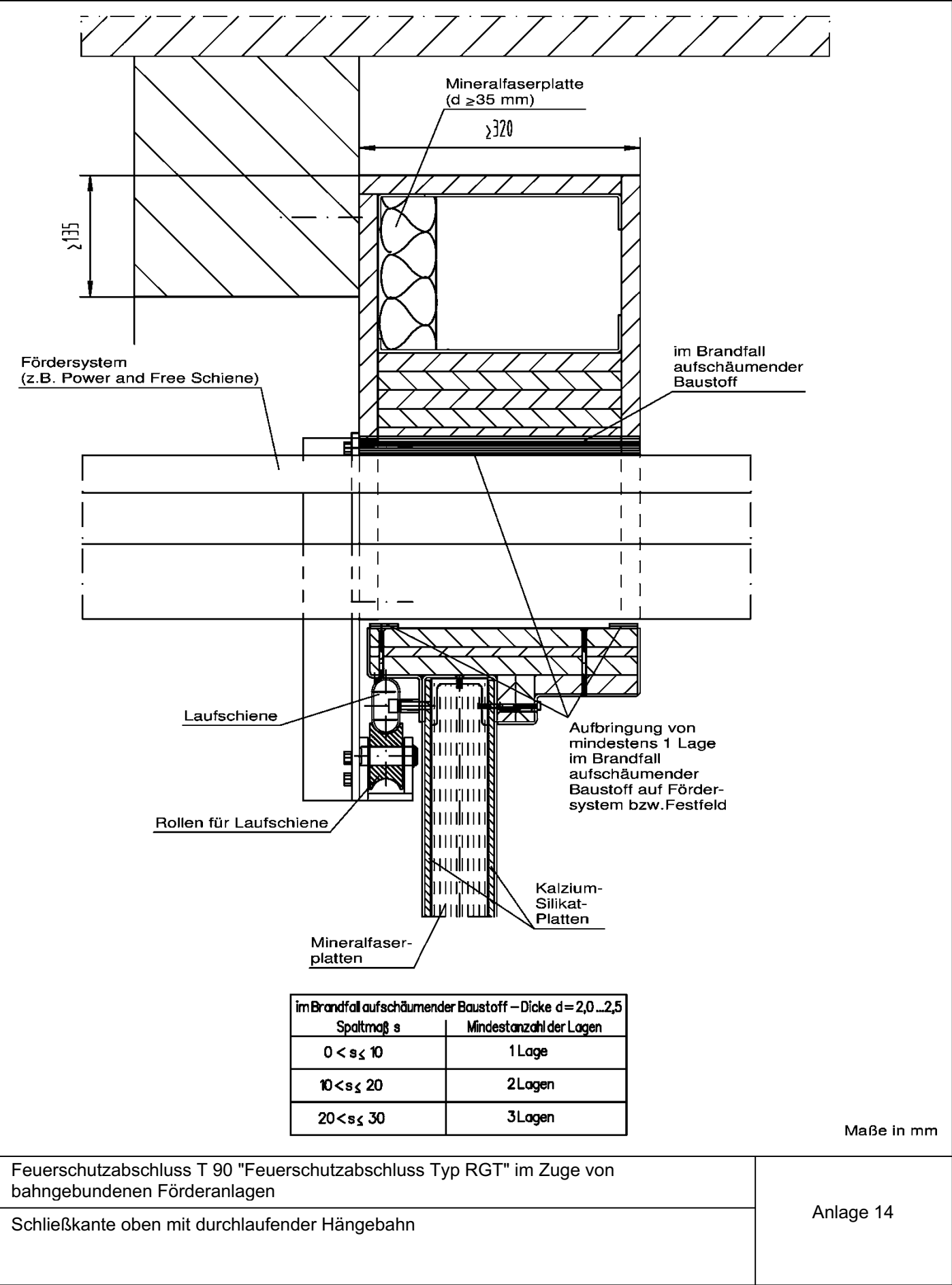
im Bereich der Stromschiene



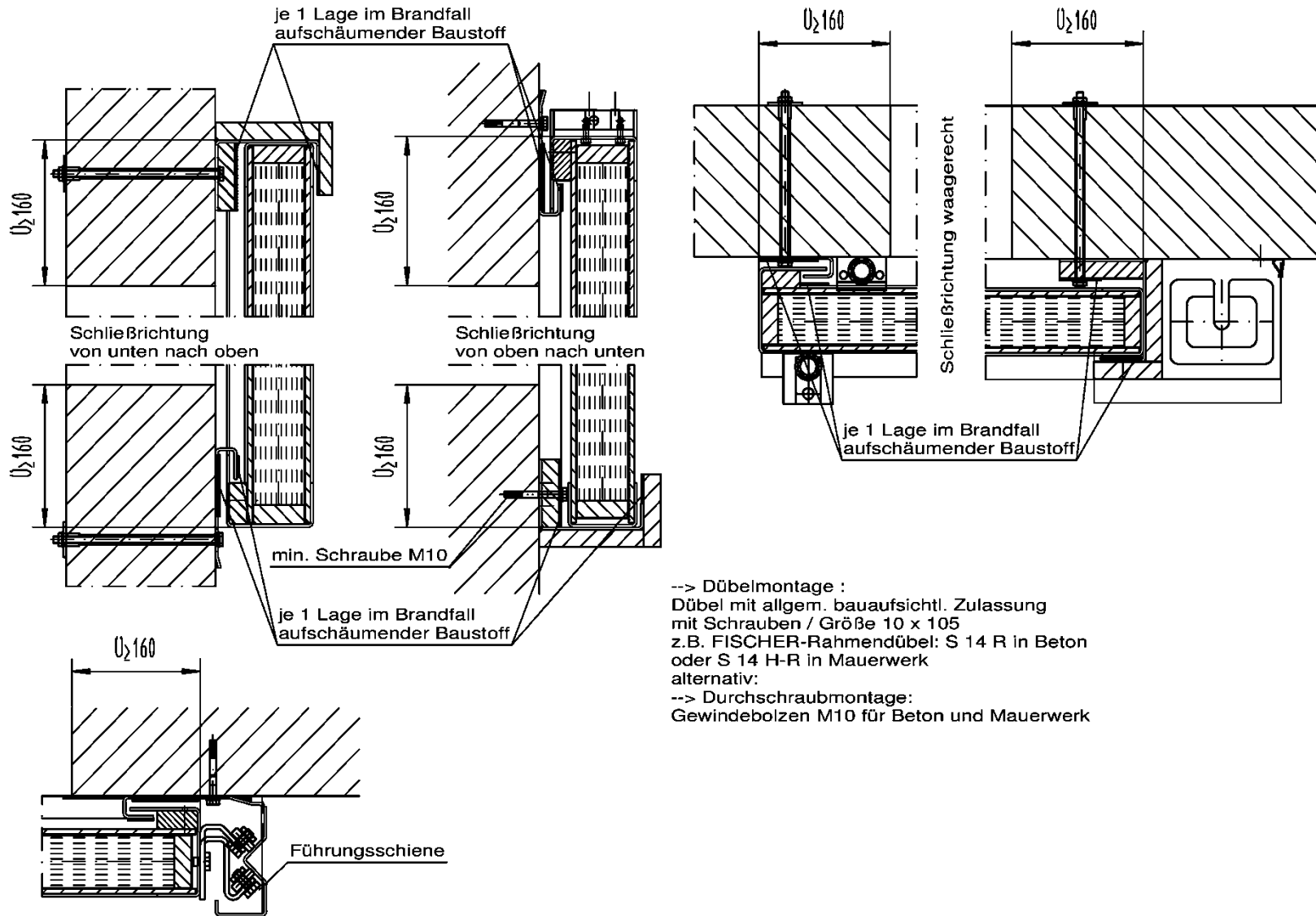
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke d= 2,0 ...2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 < s ≤ 10	1 Lage
10 < s ≤ 20	2 Lagen
20 < s ≤ 30	3 Lagen

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelunden Förderanlagen	Anlage 13
Schließkante bei durchlaufender Schienenbahn	



Wandbefestigung in Mauerwerk und Beton



--> Dübelmontage :
Dübel mit allgem. bauaufsichtl. Zulassung
mit Schrauben / Größe 10 x 105
z.B. FISCHER-Rahmendübel: S 14 R in Beton
oder S 14 H-R in Mauerwerk
alternativ:
--> Durchschraubmontage:
Gewindebolzen M10 für Beton und Mauerwerk

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von
bahngeländeten Förderanlagen

Anlage 15